



Förderungen aus der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung – Förderrichtlinien –

Die Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung wurde 1975 gegründet und engagiert sich in der Aus- und Fortbildung junger Menschen zu einem handwerklichen Beruf. Die Stiftung fördert außerdem ausbildungsbegleitende Hilfen für benachteiligte Jugendliche.

Antragsberechtigte

Für Institutionen und Organisationen, Vereine und Verbände, Initiativen und Gruppierungen, die Jugendliche bei der Aus- und Fortbildung in einem handwerklichen Beruf begleiten oder ausbildungsbegleitende Maßnahmen anbieten, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung zu stellen. Bedeutsam hierbei ist, dass mithilfe des geplanten Projektes Jugendliche aus dem Freiburger Stadtgebiet unterstützt werden.

Förderzwecke

Aus der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die

- Jugendliche in der Aus- und Fortbildung eines handwerklichen Berufs unterstützen.
- Jugendlichen ausbildungsbegleitend Unterstützung bieten.
- junge Menschen im handwerklichen Bereich Unterstützung bei der Orientierung und Berufsfindung bieten.
- zur Herstellung der „Ausbildungsreife“ von benachteiligten Jugendlichen beitragen.

Fördergrundsätze

- Die Kommission der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung trifft die Entscheidung zur Förderung auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.
- Die Förderung aus der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung erfolgt nachrangig. Es können keine Projekte gefördert werden, die über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits entgeltfinanziert sind.
- Für die Finanzierung des Projektes bringt der Träger Eigenmittel ein. Diese sollten 20% der gesamten Projektkosten nicht unterschreiten. In begründeten Einzelfällen werden auch Projekte gefördert, bei denen der Anteil der Eigenmittel geringer ausfällt. Die Förderung erfolgt als Zuschuss.
- Der Zuschuss darf nur für das beantragte Projekt verwendet werden. Die finanziellen Mittel werden wirtschaftlich und sparsam eingesetzt. Sofern im Rahmen der Projektdurchführung Mehrkosten entstehen, können diese nicht nachfinanziert werden.
- Wird das Projekt vor einer Förderzusage begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Förderinstrument

Aus der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung werden Projekte gefördert. Projektförderungen beziehen sich auf die Durchführung einer Maßnahme in einem klar abgegrenzten Förderzeitraum. Mit der Durchführung der Maßnahme ist die Erreichung vorher festgelegter Projektziele verbunden. Die Höchstfördersumme je Projekt beträgt maximal 10.000,- €. Die Gewährung höherer Fördersummen ist im Einzelfall nach Rücksprache möglich. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Beendigung einer Förderperiode sind Folgeanträge möglich.

Förderfähige Kosten

Als förderfähige Kosten gelten Personal- und Sachkosten, die mit der Umsetzung des Projektes direkt in Verbindung stehen.

- Personalkosten können in dem Umfang angerechnet werden, in dem die im Projekt tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tatsächlich für die Projektumsetzung aktiv sind.
- Sachkosten, können in dem Umfang angerechnet werden, wie diese zur Projektumsetzung tatsächlich benötigt werden.

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist schriftlich bei der Stiftungsverwaltung Freiburg einzureichen. Das Antragsformular kann auf der Homepage der Stiftungsverwaltung heruntergeladen oder dort angefordert werden. Alle Anträge müssen bis zum 04. September 2024 bei der Stiftungsverwaltung Freiburg eingehen:

Stiftungsverwaltung Freiburg
Stiftungsdirektorin Marianne Haardt
Adelhauser Straße 33
79098 Freiburg

Verpflichtungen des Antragsstellers

- Zweckgerechte Verwendung der Mittel: Die zur Verfügung gestellten Mittel werden nur für das beantragte Projekt verwendet. Bei gravierenden Änderungen, die im Rahmen der Projektdurchführung auftreten und z.B. eine Verringerung der Fördersumme oder ein vorzeitiges Ende des Projektes zur Folge haben, wird die Stiftungsverwaltung informiert.
- Verwendungsnachweis: Spätestens drei Monate nach Projektende wird ein Verwendungsnachweis eingereicht. Hierzu gehört ein kurzer Sachbericht sowie ein Einnahmen- und Ausgabennachweis. Im Sachbericht werden die Projektumsetzung sowie die erreichten Projektziele dargestellt.
- Öffentlichkeitsarbeit: Bei projektbezogenen Öffentlichkeitsmaßnahmen (z.B. Ankündigungen, Pressemitteilungen, Arbeitsmaterialien, Druckerzeugnissen) wird in angemessener Form (mit Logo und/oder verbal) auf die Förderung aus der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung hingewiesen.

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung besteht nicht. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Kommission ist ausgeschlossen.

In Kraft treten

Die Förderrichtlinien treten nach Beschluss des Stiftungsrates der Franz-Xaver- und Emma-Seiler-Stiftung am 10. November 2017 in Kraft.

Stand: 02.07.2024